



Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge
am 11. Juni 2013
in Berlin





Spitzenverband



Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Top 1 Meldeverfahren zur Durchführung der Familienversicherung; hier: Überprüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung bei kurzfristigen Unterbrechungen der Familienversicherung	5



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
11. Juni 2013



Top 1

Meldeverfahren zur Durchführung der Familienversicherung;
hier: Überprüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung bei kurzfristigen Unterbrechungen der Familienversicherung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Voraussetzungen einer Familienversicherung trifft einerseits das Mitglied bestimmte Melde- und Nachweispflichten und andererseits die Krankenkasse bestimmte Prüfpflichten, die im Einzelnen in den auf § 10 Abs. 6 SGB V basierenden Einheitlichen Grundsätzen zum Meldeverfahren bei Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldegrundsätze) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind.

Nach § 3 Abs. 1 der Fami-Meldegrundsätze stellt die Krankenkasse unverzüglich nach Kenntnis des Beginns einer Mitgliedschaft oder des Hinzutritts von Familienangehörigen mittels des dafür vorgesehenen Fragebogens fest, ob und für welche Familienangehörigen des Mitglieds die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen (Ersterhebung). Des Weiteren ist in § 4 Abs. 1 der Fami-Meldegrundsätze festgelegt, dass die Krankenkasse verpflichtet ist, die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Familienversicherung regelmäßig zu überprüfen (Bestandspflege). Die Bestandspflege umfasst sowohl die in die Zukunft gerichtete Prüfung über das (weitere) Vorliegen der Voraussetzungen der Familienversicherung als auch eine Überprüfung für die zurückliegende Zeit ab dem Zeitpunkt, für den letztmalig die Voraussetzungen der Familienversicherung nachgewiesen bzw. festgestellt worden sind.

Bei einem Wiederbeginn der Familienversicherung nach einer vorangegangenen Unterbrechung sind die Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung grundsätzlich nach dem Verfahren zur Ersthebung festzustellen. Fraglich ist, ob diese Verfahrensweise bei jeder Unterbrechung der Familienversicherung anzuwenden ist oder ob bei kurzfristigen Unterbrechungen der Nachweis über das (erneute) Vorliegen der Voraussetzungen der Familienversicherung auch im Rahmen der Bestandspflege erbracht werden kann. Angesprochen sind einerseits Fälle, in denen die Mitgliedschaft des Stammversicherten und in Folge dessen die Familienversicherung des Angehörigen unterbrochen ist, wodurch es vorübergehend zu einer eigenen Mitgliedschaft des bisher Familienversicherten kommt (z. B. aufgrund einer freiwilligen Versicherung, Versicherungspflicht als Student oder Praktikant oder Versiche-

rungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Andererseits sind auch Fälle betroffen, in denen für den bisher Familienversicherten eine Vorrangversicherung (z. B. Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung) eintritt.

Ergebnis:

Bei einem Wiederbeginn der Familienversicherung nach einer vorangegangenen Unterbrechung sind die Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 der Fami-Meldegrundsätze festzustellen (Ersterhebung). Die Krankenkasse kann in diesen Fällen jedoch von der Feststellung im Rahmen der Ersterhebung absehen, wenn die Unterbrechung der Familienversicherung – in Anlehnung an den Zeitraum nachgehender Leistungsansprüche nach § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V – nicht mehr als einen Monat umfasst, kein zwischenzeitlicher Wechsel zu einer anderen Krankenkasse stattgefunden hat und der Krankenkasse keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass nach der Unterbrechung die Voraussetzungen für die Familienversicherung nicht weiter vorliegen. Ob der Grund der Unterbrechung der Familienversicherung in der Person des Stammversicherten oder des Familienangehörigen selbst liegt, ist hierbei ohne Bedeutung.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung vollzieht sich dann im Wege der Bestandspflege nach § 4 Abs. 1 der Fami-Meldegrundsätze. Die Bestandspflege umfasst den zurückliegenden Zeitraum, einschließlich des Zeitraums vor der Unterbrechung bzw. der Zeiträume vor den Unterbrechungen, ab dem Zeitpunkt, für den letztmalig die Voraussetzungen der Familienversicherung nachgewiesen bzw. festgestellt worden sind. Der für die Bestandspflege vorgegebene grundsätzlich jährliche Überprüfungsturnus wird durch die Unterbrechung nicht verlängert.

Kommt in diesen Fällen nach einer oder mehreren Unterbrechungen der vorgenannten Art eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine Familienversicherung wegen ihrer Beendigung (z. B. infolge des Beginns einer länger andauernden zur Versicherungspflicht führenden Beschäftigung) nicht mehr in Betracht, findet ungeachtet der Unterbrechung bzw. Unterbrechungen § 7 der Fami-Meldegrundsätze über die Nachwirkung der letzten Nachweise Anwendung.

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
11. Juni 2013



Im Übrigen wird das besondere Verfahren der Eintragung und Bestandspflege bei im Ausland wohnenden Familienangehörigen (vgl. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Fami-Meldegrundsätze) durch das zuvor beschriebene optionale Verfahren nicht berührt.



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
11. Juni 2013



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
11. Juni 2013



Teilnehmerliste

<u>Name</u>	<u>Kassenart, Organisation</u>
Herr Bloching	AOK
Herr Neugebauer	AOK
Frau Ernst	BKK
Frau Nommensen	BKK
Herr Sieben	EK
Frau Tiesler	EK
Herr Holzki	IKK
Frau Wulff	IKK
Herr Majrchzak	Knappschaft
Herr Methler	Knappschaft
Herr Wemmer	SVLFG
Herr Eckhardt	GKV-SV
Herr Janas	GKV-SV
Herr Kulaß	GKV-SV
Herr Opretzka	GKV-SV
Frau Riesen	GKV-SV
Herr Thiemann	GKV-SV
Herr Uelschen	GKV-SV

zu Top 4

